



Beschluss-Nr. 13

Einfache Anfrage betreffend „Gleich lange Spiesse für die Energieträger Strom und Erdgas“ von Gemeinderat Michael Pöll

Beantwortung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2020 reichte Gemeinderat Michael Pöll eine Einfache Anfrage an den Stadtrat nach Art. 45 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein.

Vorbemerkung

Zusammenfassend sieht der Stadtrat die bei Thurplus angewendeten Verrechnungen als verursachergemäss und nichtdiskriminierend an. Die Kosten werden entsprechend den Spezialgesetzgebungen, den Vorgaben des Preisüberwachers und der Wettbewerbskommission und im Bereich der Gasversorgung gemäss der subsidiären Branchenvereinbarung und entsprechenden Zertifizierungsrichtlinien sachgerecht zugewiesen. Thurplus hat mit dem neuen Reglement und durch die Bestätigung der Eigentümerstrategie im Sommer 2020 den Auftrag zur Förderung der Energiewende und dem damit verbundenen geordneten Ausstieg aus der fossilen Energieversorgung bestätigt erhalten und ist auf dem Weg diese Herausforderung umzusetzen.

Dass ein Kostenteil der Erdgasanschlüsse in der Vergangenheit nicht mit der Erstellung direkt, sondern über die Netznutzung indirekt verrechnet wurde, entspricht keiner «Subventionierung» und benachteiligt aus Sicht des Stadtrates auch nicht den Wärmepumpenersatz wie in der Einleitung der Einfachen Anfrage aufgeführt.

Auch die Aussage bezüglich der im 2020 durch den Gemeinderat beschlossenen Erdgasabgabe («Bei anderen Gemeinden liegt das Entgelt für Gas deutlich höher.») kann der Stadtrat nicht nachvollziehen. Thurplus ist im Kanton Thurgau der einzige Erdgasversorger, welcher überhaupt eine Konzessionsabgabe auf den Gasverbrauch einbezieht. Auch bei den Gasversorgern

in Winterthur, Schaffhausen, Zürich wird keine Konzessionsabgaben auf Erdgas ausgewiesen (St. Gallen und Wil bilden diesbezüglich zusammen mit Frauenfeld die Ausnahme).

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1. *Auf welcher Grundlage wird die Höhe des Entgeltes für die Nutzung des öffentlichen Grundes für Erdgas und Strom berechnet und warum ist der Unterschied zwischen den Entgelten so gross?*

Gemäss Art. 11 des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe (GR 950.0.6) entschädigen die Werkbetriebe die Stadt für die Nutzung des öffentlichen Grundes und leisten ein Entgelt für die Äufnung des Energiefonds. Beides erfolgt in der Form der Abgabe an das Gemeinwesen. Die aktuellen Sätze betragen 1.23 Rp. / kWh auf der Netznutzung Strom und 0.03 Rp. / kWh auf der Netznutzung Gas. Im Bereich Gas wurden maximale Nutzungsgebühren von 1'000 Franken pro Anschluss und Kalenderjahr festgelegt.

Beide Ansätze ergaben sich bei der Formulierung des Reglements aus der Vergangenheit mit dem Ziel die Gesamtkosten unverändert zu belassen. So wurden im Bereich Strom die Abgabe an das Gemeinwesen von 0.90 Rp. / kWh und die 0.33 Rp. / kWh für den Energiefonds zu einer Abgabe an das Gemeinwesen von 1.23 Rp. / kWh konsolidiert.

Es ist zu beachten, dass in den Budgets und der Jahresrechnung nur die gesamten Abgaben ersichtlich sind. Im Bereich Gas entspricht der ausgewiesene Betrag (Budget 2021, Konto 3707.01, Funktion 8721, 70'133 Franken) der Nutzung des öffentlichen Grundes. Im Bereich Strom (Elektrizität Budget 2021, Konto 3707.01, Funktion 8711, 1'868'394 Franken) ist der Grossteil der ausgewiesenen Beträge für die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung und für die Äufnung des Energiefonds. Basierend auf den IST-Kosten für die öffentliche Beleuchtung zwischen 2015 und 2019 wurden 0.82 Rp. / kWh, bzw. 91% der bisherigen Abgabe von 0.90 Rp. / kWh, für die öffentliche Beleuchtung eingesetzt. Die übrigen 0.08 Rp. / kWh flossen an die Stadt für die Abgeltung des Risikos und der Durchleitung.

Der Ansatz seitens Gas ergab sich auf der bisher in diesem Bereich geleisteten Abgabe an das Gemeinwesen. Im Gegensatz zum Bereich Strom wurden diese Kosten in der Vergangenheit nicht auf der Kundenrechnung ausgewiesen, sondern waren im Gesamttarif enthalten. Mit der

neuen Gastarifstruktur und basierend auf dem neuen Reglement wurde dieses Vorgehen mit dem Ziel der Transparenz angepasst.

Die zu vergleichenden Ansätze für die Nutzung des öffentlichen Grundes betragen somit rund 0.08 Rp. / kWh im Bereich Strom und 0.03 Rp. / kWh im Bereich Gas mit maximalen Nutzungsgebühren in Höhe von 1'000 CHF. Basierend auf dem geplanten Absatz-Mengengerüst für das Budget 2021 ergeben sich dadurch Beträge in der Höhe von 123'000 Franken im Bereich Strom und 70'000 Franken im Bereich Gas. Gemäss Ausweis im Geschäftsbericht 2019 betragen die Leitungslängen im Bereich Strom 432 km und im Bereich Gas 172 km. In Relation zu dieser Kenngrösse sind die Abgaben der Nutzung des öffentlichen Grundes somit sachgerecht verteilt.

2. *Wer trägt die Kosten der weiteren Positionen gemäss obiger Aufzählung [Erschliessung, Anschlussbewilligung, Netzanschluss, Unterhalt Netzanschlussleitung, Montage/Demontage Zähler, Miete/Nutzung Zähler, Prüfung Zähler, Erstkontrolle Installationen, periodische Kontrolle Installationen, Abtrennung vom Netz] (getrennt nach Strom und Gas) und wie wird die Höhe der Kosten festgelegt (z.B. Pauschale, nach Aufwand)?*

Grundsätzlich ist zu beachten, dass beim Strom- und beim Gasnetz andere Finanzierungsmodelle zur Anwendung gelangen. Während im Bereich Strom mehr beim einzelnen Hauseigentümer beim Anschluss verrechnet wird, findet die Finanzierung des Gasnetzes vermehrt über die Tarife der Gasnutzer statt. Dies ist bei Vergleichen von einzelnen Gebührenkomponenten zu berücksichtigen. In beiden Bereichen werden die bestehenden Kosten plus Kapitalkosten auf die Nutzer umgelegt. Im zeitlichen Ablauf sieht die Verrechnung der verschiedenen Komponenten im Vergleich wie folgt aus:

- Erschliessung: Stromseitig werden Erschliessungen basierend auf dem Reglement über Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung (GR 950.0.1) Art. 5 ff. pauschal verrechnet. Erdgasanschlüsse werden individuell nach Aufwand verrechnet.
- Anschlussbewilligung: Es findet sowohl im Bereich Strom als auch im Bereich Gas keine Verrechnung von Anschlussbewilligungen statt.
- Netzanschluss: Der erstmalige Netzanschluss wird sowohl im Bereich Gas, wie auch im Bereich Strom, basierend auf Akkordpreisen der jeweiligen Verbände, an den Hauseigen-

tümer weiterverrechnet. Seit Januar 2020 werden keine Gaserschliessungen mehr vorgenommen, da aufgrund der Klimaziele 2050 die wirtschaftliche Grundlage für solche Investitionen fehlt.

- Anschlussgebühren: Im Bereich Strom werden die pauschalen Ansätze gemäss Reglement über Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung (GR 950.0.1) Art. 15 ff. verrechnet. An dieser Stelle besteht der wesentliche Unterschied zum Finanzierungsmodell des Bereichs Gas. Im Bereich Gas werden beim Bau eines Anschlusses keine Anschlussgebühren zur Finanzierung des Netzes und der Anlagen verrechnet.
- Erstkontrolle Installationen: Seitens Strom ist bei Neuanschlüssen der Sicherheitsnachweis (SINA) zu erbringen. Eine Verrechnung erfolgt nur, wenn in der Kontrolle Mängel festgestellt werden, was der Ausnahmefall ist. Seitens Gas ist mit der Verrechnung der Zählermontage (s. oben) auch die Erstkontrolle abgedeckt.
- Periodische Kontrolle Installationen, inkl. Prüfung Zähler: Im Bereich Strom werden durch Thurplus hoheitlich stichprobenweise rund 100 Installationskontrollen pro Jahr durchgeführt. Der primäre Fokus dieser Kontrollen sind die Hausinstallationen. Es wird aber beispielsweise auch kurz geprüft, ob der Zähler noch plombiert ist. Nur im Falle von Mängeln werden die Kosten der Installationskontrollen weiter verrechnet, was die Ausnahme darstellt. Generell erfolgt bei Zählern mit elektrischem Messwerk nach 10 Jahren basierend auf den Vorschriften eine Eichung und Prüfung der Stromzähler. Im Bereich Gas finden in jedem Fall alle 14 Jahre Installationskontrollen statt, sobald die Zähler von Gesetzes wegen neu geeicht werden müssen. Bei einem Heizungsersatz finden die Kontrollen früher statt und Gasherde werden alle 7 Jahre kontrolliert. Diese Aufwände sind in den Netzegebühren beinhaltet.
- Unterhalt Netzanschlussleitungen: Sowohl im Bereich Gas als auch im Bereich Strom trägt Thurplus den laufenden Unterhalt und auch den Ersatz von Hausanschlüssen vollumfänglich. Dies ist gasseitig im neuen Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas (GR 950.0.3), Art. 4 Ziff. 2 geregelt.
- Die Aufhebung des Netzanschlusses verrechnet Thurplus in beiden Bereichen nach Aufwand.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick rund um die Verrechnung der Tätigkeiten im Zählerwesen:

	Kosten	Bemessungsgrundlage
Montage Stromzähler Niederspannung	Fr. 124.--	Pauschale basierend auf subsidiärem Branchenansatz (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE) gemäss StromVG / StromVV
Montage Stromzähler Mittelspannung	Nach Aufwand	gemäss StromVG / StromVV
Montage Gaszähler Standard	Fr. 131.60	Pauschale nach geschätztem durchschnittlichem Arbeitsaufwand; bestätigt durch NEMO (Modell zur Berechnung von Netznutzungsentgelten) Zertifizierung
Montage Gaszähler Mengenumwerter	Nach Aufwand	bestätigt durch NEMO Zertifizierung
Zählernutzung Strom	Teil der Netztarife, nicht separat berechnet und publiziert	Gemäss StromVG / Wälzung StromVV
Zählernutzung Gas	Teil der Netztarife, nicht separat berechnet und publiziert	Netztarife bestätigt durch NEMO Zertifizierung
Demontage Stromzähler	Fr. 91.--	Pauschale basierend auf Branchenansatz (VSE) gemäss StromVG/StromVV
Demontage Gaszähler	Fr. 88.--	Pauschale nach geschätztem durchschnittlichem Arbeitsaufwand bestätigt durch NEMO Zertifizierung

3. *Wie oft werden Zählerprüfungen und periodische Installationskontrollen durchgeführt (getrennt nach Strom und Gas)?*

Gas:

Gemäss *Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) über Gasmengenmessmittel* (SR 941.241) werden die Gaszähler geprüft (Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20051388/index.html>):

«Art. 8 Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit

¹ Gasmengenmessmittel müssen nach Anhang 7 Ziffer 1 der Messmittelverordnung durch ermächtigte Eichstellen nachgeeicht werden.

² Die Nacheichung der folgenden Gasmengenmessmittel hat zu erfolgen:

- a. alle 14 Jahre für Gaszähler mit verformbaren Trennwänden;
- b. alle elf Jahre für Drehkolben-Gaszähler;
- c. alle sechs Jahre für Turbinenrad- und Wirbelgaszähler sowie für Gaszähler nach neuen Messprinzipien wie Ultraschall;
- d. alle zwei Jahre für Mengenumwerter.

³ Für alle übrigen Gasmengenmessmittel hat die Nacheichung alle zwei Jahre zu erfolgen. Das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) kann die Gültigkeit auf drei Jahre verlängern, wenn die Konstruktion des Messmittels und die Nachprüfmöglichkeiten der Verwenderin dies erlauben.»

Alle 14 Jahre wird eine Installationskontrolle bei Gasheizungen durchgeführt, dies umfasst eine Dichtheitsprüfung der Gasleitung und eine visuelle Kontrolle der Leitung und der Abgaskomponenten. Die periodische Kontrolle von Gaskochgeräten steht alle 7 Jahre an.

Strom:

Die elektrischen Zähler werden gemäss der *Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung* (SR 941.251) geeicht (Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20142068/index.html>):

«Art. 6 Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit

¹ Zähler müssen vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) oder von einer ermächtigten Eichstelle wie folgt nach dem Verfahren nach Anhang 7 Ziffer 1 MessMV nachgeeicht werden:

- a. Zähler mit elektronischem Messwerk: alle 10 Jahre;
- b. Zähler mit elektromechanischem Messwerk: alle 15 Jahre.

² Das METAS kann die Fristen nach Absatz 1 im Einzelfall verkürzen, wenn der Verdacht besteht, dass die Messbeständigkeit bereits vor Ablauf der Frist nicht mehr gegeben ist. Es kann ergänzende Prüfungen anordnen.

³ Zähler können auf Antrag der Verwenderin dem statistischen Prüfverfahren nach Anhang 4 unterzogen werden. Die dem statistischen Prüfverfahren unterstellten Zähler behalten ihre Eichgültigkeit, solange die Zähler der Stichprobe die Anforderungen nach Anhang 4 Buchstabe F einhalten. Vom statistischen Prüfverfahren ausgeschlossen sind Zähler, die bereits einmal dem statistischen Prüfverfahren unterstellt waren und anschliessend in das Prüfverfahren nach Absatz 1 überführt wurden.»

Dazu ist auch Anhang 4 Ziffer F zu beachten:

«F Gültigkeit der Eichung

- 1 Gibt das METAS das Los nach Buchstabe E Ziffer 6 frei, so gelten die Zähler des freigegebenen Loses für weitere fünf Jahre als geeicht, sofern sie dem statistischen Prüfverfahren unterstellt bleiben.
- 2 Erfüllt die Stichprobe die Anforderungen nicht oder wird nach Buchstabe D Ziffer 5 auf Prüfungen und Abklärungen verzichtet, so müssen alle Zähler des betreffenden Loses bis spätestens zum Ende des Jahres, das auf das Prüfjahr folgt, ausser Betrieb genommen werden.
- 3 Das erneute Inverkehrbringen solcher Zähler erfordert eine Eichung nach Anhang 7 Ziffer 1 MessMV.
- 4 Für Zähler, die trotz Verlängerung der Eichgültigkeit nach Ziffer 1 durch andere Zähler ersetzt werden sollen oder deren Lose aufgehoben werden, kann das METAS auf Antrag der Verwenderin entscheiden, dass diese während höchstens weiteren fünf Jahren als geeicht gelten. Diese Zähler dürfen anschliessend nicht mehr in das statistische Prüfverfahren aufgenommen werden.»

Elektro Installationen werden gemäss *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalla-tionen* (SR 734.27) geprüft. Die Prüfungsperiodizität ist im Anhang 1 wie nachfolgend auf-geführt vorgeschrieben (Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compila-tion/20012238/index.html#app1ahref0>):

«Periodische Kontrolle

- 1 *Elektrische Installationen, die der Kontrolle durch eine akkreditierte Inspektionsstelle unterliegen (Spezia-linstallationen, Art. 32 Abs. 2)*
 - 1.1 *Der jährlichen Kontrolle unterliegen:*
 - 1.1.1 *die elektrischen Installationen an Rohrleitungsanlagen, die der Bundesaufsicht unterstehen;*
 - 1.1.2 *die elektrischen Installationen in klassifizierten unterirdischen Munitions- und Tankanlagen des Militärs;*
 - 1.1.3 *die elektrischen Installationen in medizinisch genutzten Räumen der Gruppe 2;*
 - 1.1.4 *die elektrischen Installationen in Räumen, in denen Sprengstoff oder pyrotechnische Produkte hergestellt oder verarbeitet oder gelagert werden;*
 - 1.1.5 *die elektrischen Installationen in Bergwerken;*
 - 1.1.6 *die elektrischen Installationen, die von Inhabern einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Instal-lationen (Art. 13) erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden.*
 - 1.2 *Der Kontrolle alle drei Jahre unterliegen die elektrischen Installationen in den nach den Grundsätzen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen der Zo-nen 0 und 20 sowie 1 und 21, ausgenommen Tankstellen und Fahrzeugreparaturwerkstätten.*
 - 1.3 *Der Kontrolle alle fünf Jahre unterliegen:*
 - 1.3.1 *die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit kritischen elektrischen Installationen an Nationalstrassen 1. und 2. Klasse;*
 - 1.3.2 *die elektrischen Installationen in den klassifizierten Anlagen und Bauten des Militärs, die nicht der Kontrolle nach Ziffer 1.1. unterliegen;*
 - 1.3.3 *die elektrischen Installationen in den nach den Grundsätzen der SUVA festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 2 und 22 von Tankanlagen;*
 - 1.3.4 *die dem Bahnbetrieb dienenden nicht bahnspezifischen elektrischen Installationen der Eisenbahnen und der übrigen konzessionierten Transportunternehmungen, die mit dem Rückleitungssystem der Eisenbahn oder der Transportunternehmung verbunden sind, auch wenn sie nicht von der Bahn- oder Transportun-ternehmung selbst angespeist werden, namentlich Anlagen im Tunnel sowie in Werkstätten und Wasch-anlagen;*
 - 1.3.5. *die elektrischen Installationen, die von Inhabern einer eingeschränkten Bewilligung gemäss den Artikeln 14 und 15 erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden;*
 - 1.3.6 *die elektrischen Installationen in medizinisch genutzten Räumen der Gruppe 1, ausgenommen Massage-räume, Untersuchungs- oder Behandlungsräume, Physiotherapieräume oder Zahnarztpraxen ausserhalb von Kliniken;*
 - 1.3.7 *die elektrischen Installationen von Mobilfunkanlagen auf Hochspannungsmasten, inklusive Erdungsein-richtung, die aus der allgemeinen Stromversorgung gespeist werden.*
 - 1.4 *Der Kontrolle alle zehn Jahre unterliegen:*
 - 1.4.1 *die elektrischen Installationen in Zivilschutzbauten, welche mit Energieerzeugungsanlagen ausgerüstet sind oder gegenüber den Wirkungen des NEMP (Nuclear Electromagnetical Pulse) geschützt sind;*
 - 1.4.2 *die elektrischen Installationen auf Schiffen für gewerbmässigen Personen- oder Warentransport;*
 - 1.4.3 *Hochspannungsanlagen, die aus elektrischen Installationen gespeist werden, wie Filter, Prüffelder und Ozongeneratoren, ausgenommen Neonbeleuchtungen und nicht-medizinische Röntgenanlagen;*
 - 1.4.4 *die dem Bahnbetrieb dienenden nicht bahnspezifischen elektrischen Installationen der Eisenbahnen und der übrigen konzessionierten Transportunternehmungen, die mit dem Rückleitungssystem der Eisenbahn oder der Transportunternehmung verbunden sind, auch wenn sie nicht von der Bahn- oder Transportun-ternehmung selbst angespeist werden und nicht nach Ziffer 1.3.4. kontrolliert werden.*
- 2 *Elektrische Installationen, die der Kontrolle durch ein vom Ersteller der Installation unabhängiges Kontroll-organ unterliegen*
 - 2.1 *Der jährlichen Kontrolle unterliegen die elektrischen Installationen auf Baustellen und Märkten.*
 - 2.2 *Der Kontrolle alle drei Jahre unterliegen die elektrischen Installationen in Tankstellen und Fahrzeugrepara-turwerkstätten in den nach den Grundsätzen der SUVA) festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 20 sowie 1 und 21 sowie die Installationen in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 2 und 22.*
 - 2.3 *Der Kontrolle alle fünf Jahre unterliegen:*

- 2.3.1 die elektrischen Installationen in Bühnen von Theatern;
- 2.3.2 die elektrischen Installationen in Räumen, in denen sie korrosionsgefährlichen Stoffen ausgesetzt sind;
- 2.3.3 die elektrischen Installationen von Ladestationen für die Elektromobilität im öffentlichen Raum;
- 2.3.4 die elektrischen Installationen in medizinisch genutzten Räumen der Gruppen 0 und 1, die nicht gemäss Ziffer 1.3.6. kontrolliert werden;
- 2.3.5 die elektrischen Installationen in Untertagbauten wie Tunneln, Kavernen;
- 2.3.6 die elektrischen Installationen in Betriebsräumen der Industrie und des Grossgewerbes;
- 2.3.7 die elektrischen Installationen in Laboratorien und Prüffeldern von Industrien, Gewerbebetrieben, Schulen usw.;
- 2.3.8 die elektrischen Installationen in Räumen, die der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen wie Warenhäuser und Baumärkte mit einer Verkaufsfläche über 1200 m², Theater, Kinos, Messehallen, Tanzlokale, Hotels und Gaststätten, Pensionen, Ferienheime, Alters- und Pflegeheime, Kinderheime, Spitäler, Kasernen, Schulhäuser, Hochschulen und dergleichen;
- 2.3.9 die elektrischen Installationen in Kleingastrobetrieben wie Bistros, Cafés, Take-away und dergleichen mit einer Verkaufsfläche unter 1200 m² für höchstens 300 Personen;
- 2.3.10 die elektrischen Installationen auf Campingplätzen und bei Bootsanlegestellen;
- 2.3.11 die elektrischen Installationen oder Installationsteile nach Nullung Schema III, solange diese nicht an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind.
- 2.4 Der Kontrolle alle zehn Jahre unterliegen:
 - 2.4.1 die elektrischen Installationen in nassen, gewerblich benutzten Räumen;
 - 2.4.2 die elektrischen Installationen in feuergefährdeten, gewerblich benutzten Räumen;
 - 2.4.3 die elektrischen Installationen in gewerblichen Werkstätten;
 - 2.4.4 die elektrischen Installationen in Verkaufslökalen, die weder der Kontrolle nach Ziffer 2.3.8. noch derjenigen nach Ziffer 2.3.9. unterliegen;
 - 2.4.5 die elektrischen Installationen in Bürogebäuden;
 - 2.4.6 die elektrischen Installationen in Kirchen;
 - 2.4.7 die elektrischen Installationen in Zeughäusern;
 - 2.4.8 die elektrischen Installationen in landwirtschaftlichen Betrieben;
 - 2.4.9 die elektrischen Installationen in Zivilschutzbauten, welche nicht der Kontrolle nach Ziffer 1.4.1. unterliegen;
 - 2.4.10 die elektrischen Installationen auf Vergnügungsschiffen;
 - 2.4.11 die elektrischen Installationen, die von Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden;
 - 2.4.12 die elektrischen Installationen an Nationalstrassen 1. und 2. Klasse, die nicht gemäss Ziffer 1.3.1. kontrolliert werden;
 - 2.4.13 die elektrischen Installationen von Mobilfunkanlagen auf Gebäuden, die aus der allgemeinen Stromversorgung gespeist werden.
- 2.5 Der Kontrolle alle 20 Jahre unterliegen alle übrigen elektrischen Installationen.
- 3 Elektrische Installationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode
Elektrische Installationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode müssen ausserdem bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden.
- 4 Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 2
Energieerzeugungsanlagen mit oder ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilnetz unterliegen der gleichen Kontrollperiode wie die elektrischen Installationen des Objekts, an denen die Anlage angeschlossen ist.»

Frauenfeld, 12. Januar 2021

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Beilage:
Einfache Anfrage

Michael Pöll
Gemeinderat Grüne Partei
Zürcherstrasse 173
8500 Frauenfeld

Einfache Anfrage nach Art. 45 Geschäftsreglement des Gemeinderates

Gleich lange Spiesse für die Energieträger Strom und Erdgas

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Bis vor kurzem wurden in Frauenfeld die Kosten für neue Erdgasanschlüsse nicht vollumfänglich den Auftraggebern verrechnet. Dadurch wurde Erdgas als Energieträger in den Jahren 2014 bis 2018 mit rund 1'000'000.- subventioniert und dadurch strombetriebene Wärmepumpenheizungen benachteiligt. Diese Praxis wurde geändert. Heute werden die Kosten für Erdgasanschlüsse vollumfänglich an die Kundinnen und Kunden überwält. Ein erster Stein für gleich lange Spiesse zwischen den Energieträgern Strom und Erdgas wurde damit aus dem Weg geräumt.

Gemäss Artikel 11 des im Juli dieses Jahres in Kraft getretenen Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe entschädigen die Werkbetriebe die Stadt Frauenfeld unter anderem für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Beim Strom beträgt dieses Entgelt 0.9 Rp./kWh, beim Gas maximal 0.03 Rp./kWh. Bei anderen Gemeinden liegt das Entgelt für Gas deutlich höher.

Durch das Strom-Entgelt fliessen jährlich knapp 1'400'000.- von den Kundinnen und Kunden zu den Werkbetrieben. Beim Gas sind es rund 70'000.-. Dieser grosse Unterschied wirft Fragen auf. Zwischen der Nutzung des öffentlichen Grundes für die Verlegung einer Gas- oder Stromleitung bis zur Nutzung von Strom und Erdgas durch die Kundin oder den Kunden gibt es diverse weitere Positionen, für die Kosten anfallen können: Erschliessung, Anschlussbewilligung, Netzanschluss, Unterhalt Netzanschlussleitung, Montage/Demontage Zähler, Miete/Nutzung Zähler, Prüfung Zähler, Erstkontrolle Installationen, Periodische Kontrolle Installationen, Abtrennung vom Netz.

Aufgrund dieser Ausgangslage möchte ich den Stadtrat bitten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Auf welcher Grundlage wird die Höhe des Entgeltes für die Nutzung des öffentlichen Grundes für Erdgas und Strom berechnet und warum ist der Unterschied zwischen den Entgelten so gross?
2. Wer trägt die Kosten der weiteren Positionen gemäss obiger Aufzählung (getrennt nach Strom und Gas) und wie wird die Höhe der Kosten festgelegt (z.B. Pauschale, nach Aufwand)?
3. Wie oft werden Zählerprüfungen und periodische Installationskontrollen durchgeführt (getrennt nach Strom und Gas)?

Mit freundlichen Grüssen

Frauenfeld, 28. Oktober 20

Michael Pöll

